



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 24. Mai 2023

GR 2023-109

10.01

Gebührentarif, 1.08: Teilrevision

Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 trat der Gebührentarif der Gemeinde Zollikon in Kraft. Erste Anpassungen wurden per 1. Januar 2019 vorgenommen und durch den Gemeinderat verabschiedet. Seit Juni 2019 wird der Gebührentarif halbjährlich, per Anfang Januar und Juli, überprüft und falls nötig angepasst.

Per 1. Juli 2023 sind in verschiedenen Abschnitten Anpassungen und Ergänzungen nötig. Die Änderungen und Ergänzungen samt Begründung sind in tabellarischer Form aufgelistet.

(Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung).

B. Einbürgerungen	
Bisherige Fassung	
B. Einbürgerungen	
Artikel 4 Schweizerinnen und Schweizer	
Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	Fr. 180.—
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
Neue Fassung	
B. Einbürgerungen	
Artikel 4 Schweizerinnen und Schweizer	
Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	Fr. 180.—
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
<i>Bewerberinnen und Bewerber</i>	
<i>unter 20 Jahren</i>	<i>gebührenfrei</i>
<i>bis 25 Jahre</i>	<i>Fr. 90.—</i>
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei
Begründung	
Gemäss den neuen Regelungen unter § 20 KBÜG bezahlen Personen unter 25 Jahren die halbe Gebühr. Für Personen unter 20 Jahren darf <u>keine</u> Gebühr erhoben werden.	

Bisherige Fassung	
Artikel 5 Ausländerinnen und Ausländer	
¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung	
bis 25 Jahre	Fr. 250.—
über 25 Jahre	Fr. 500.—
miteingebürgerte minderjährige Kinder, gebührenfrei	
² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung	
bis 25 Jahre	Fr. 750.—
über 25 Jahre	Fr. 1'500.—
Ehepaare/gleichgeschlechtliche Paare	Fr. 1'700.—
miteingebürgerte minderjährige Kinder, gebührenfrei	
Neue Fassung	
Artikel 5 Ausländerinnen und Ausländer	
Bewerberinnen und Bewerber	
<i>Unter 20 Jahren</i>	<i>gebührenfrei</i>
<i>bis 25 Jahre</i>	<i>Fr. 450.—</i>
<i>über 25 Jahre</i>	<i>Fr. 900.—</i>
<i>Ehepaare/gleichgeschlechtliche Paare</i>	<i>Fr. 1'100.—</i>
<i>miteingebürgerte minderjährige Kinder</i> gebührenfrei	
Begründung	
Gemäss neuer Gesetzgebung im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) gibt es neu keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch. Neu gilt dieselbe Gebühr. Gemäss § 20 KBüG bezahlen Personen unter 25 Jahren die halbe Gebühr. Für Personen unter 20 Jahren darf <u>keine</u> Gebühr erhoben werden.	
Die neuen Gebühren für Einzelpersonen Fr. 900.— bzw. für Ehepaare 1'100.— wurden aufgrund einer kostendeckenden Berechnung festgelegt (siehe Beilage). Die heutigen Kosten von Fr. 1'500.— und Fr. 1'700.— sind mehr als kostendeckend.	

Bisherige Fassung	
<i>neuer Artikel</i>	
Neue Fassung	
Art. 7a Negativer Einbürgerungsentscheid	
<i>Abweisung Einbürgerungsgesuch</i>	<i>Fr. 500.—</i>
<i>Rückzug Einbürgerungsgesuch</i>	<i>gebührenfrei</i>
Begründung	
Bisher fehlten die Gebühren für die Abweisung (Ablehnung) sowie für den Rückzug.	

J. Polizeiliche Bewilligungen	
Bisherige Fassung	
Art. 20 Gastwirtschaftspatente	
Gastwirtschaftspatente	bis Fr. 200.—
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	bis Fr. 80.—

Neue Fassung	
Artikel 20 Gastwirtschaftspatente	
Gastwirtschaftspatente	Fr. 200.–
<i>Klein- und Mittelverkaufspatente für alkoholische Getränke</i>	<i>Fr. 200.–</i>
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	bis Fr. 80.–
Begründung	
Art. 20: Wurde bisher in Artikel 21 aufgeführt, was nicht korrekt ist.	

Bisherige Fassung	
Artikel 21 Abgabe für gebrannte Wasser	
Klein- und Mittelverkaufspatente für Alkohol	bis Fr. 200.–
Neue Fassung	
Artikel 21 Abgabe für gebrannte Wasser	
<i>1 bis 500 Liter pro Jahr pro Abgabeperiode (4 Jahre)</i>	<i>Fr. 200.–</i>
<i>pro weitere 1 bis 500 Liter pro Jahr pro Abgabeperiode (4 Jahre)</i>	<i>Fr. 200.– (max. Fr. 8'000.–)</i>
Begründung	
Bisher nicht korrekt, wird neu in Artikel 20 aufgeführt und dafür korrekte Bezeichnung neu definiert.	

Bisherige Fassung	
Art. 23 Begutachtung	
Allgemein bis Fr 300.–	
Neue Fassung	
Art. 23 Zuschläge	
<i>Ausserordentlicher Sachbearbeitungsaufwand pro Stunde</i>	<i>Fr. 120.–</i>
Begründung	
Artikel 23 wird ersetzt, da nicht mehr notwendig.	

Bisherige Fassung	
Art. 25 Benützungsgebühren öffentlicher Grund	
¹ Vorübergehende Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen Märkte und Chilbi) nach Aufwand	
Bauliche Zwecke (z. B. Zügel, Ablagerung von Material, Baugerüste; Tag / m ² Baustellenwagen, Mulden, Container)	Tag / m ² Fr. 2.– Monat / m ² Fr. 10.–
Betrieb von Verkaufs- und Promotionsständen	Tag / m ² Fr. 8.– Saison-Stand Fr. 300.–
Festwirtschaften	Tag / m ² Fr. 4.–
Bewirtung (Mobiliar von Gastwirtschaften, sofern eine Baubewilligung vorliegt)	Monat / m ² Fr. 12.–
Schaustellungen, Zirkusse, Theater und dergleichen	Tag / m ² Fr. 2.– Monat / m ² Fr. 20.–
² Inanspruchnahme zu nicht gewerblichen Zwecken (z. B. Informationsstände politischer Parteien, Vereinen, steuerbefreiter gemeinnütziger Institutionen)	
Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung	kostenlos Fr. 40.–

Expressgebühr (zusätzlich) Bewilligung innert 4 Wochen bei Grossanlässen und 3 Tagen bei kleinen Anlässen	Fr. 50.–
Bewilligung innert 2 Wochen bei Grossanlässen	Fr. 100.–
³ Signalisationen bis und mit 5 Tafeln (pauschal) ¹³	Fr. 150.–
Signalisationen ab 6 Tafeln bis und mit 10 Tafeln (pauschal)	Fr. 250.–
Signalisationen ab 11 Tafeln	nach Aufwand
Neue Fassung	
Art. 25 Benützungsgebühren öffentlicher Grund	
¹ Vorübergehende Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen Märkte und Chilbi) nach Aufwand	
Bauliche Zwecke (z. B. Zügel, Ablagerung von Material, Baugerüste; Tag / m ² Baustellenwagen, Mulden, Container)	Tag / m ² Fr. 2.– Monat / m ² Fr. 10.–
Betrieb von Verkaufs- und Promotionsständen, <i>weitere kommerzielle Nutzungen</i>	Tag / m ² Fr. 8.– Monat / m ² Fr. 12.–
<i>6-Monate-Bewilligung für feste Bauten oder dauernde kommerzielle Nutzung</i>	bis 10 m ² Fr. 600.– bis 50 m ² Fr. 1'200.– bis 100 m ² Fr. 2'400.–
<i>6-Monate-Bewilligung für kommerzielle Nutzung ohne feste Bauten und ohne exklusive Nutzung</i>	bis 10 m ² Fr. 300.– bis 50 m ² Fr. 600.– bis 100 m ² Fr. 1'200.–
Festwirtschaften	Tag / m ² Fr. 4.–
Bewirtung (Mobiliar von Gastwirtschaften, sofern eine Baubewilligung vorliegt)	Monat / m ² Fr. 12.–
Schaustellungen, Zirkusse, Theater und dergleichen	Tag / m ² Fr. 2.– Monat / m ² Fr. 20.–
² Inanspruchnahme zu nicht gewerblichen Zwecken (z. B. Informationsstände von politischen Parteien, Vereinen oder steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen)	
Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung	kostenlos Fr. 40.–
Expressgebühr (zusätzlich) Bewilligung innert 4 Wochen bei Grossanlässen bzw. 3 Tagen bei kleinen Anlässen	Fr. 50.–
Bewilligung innert 2 Wochen bei Grossanlässen	Fr. 100.–
³ Signalisationen bis und mit 5 Tafeln (pauschal)	Fr. 150.–
Signalisationen ab 6 Tafeln bis und mit 10 Tafeln (pauschal)	Fr. 250.–
Signalisationen ab 11 Tafeln	nach Aufwand
Begründung	
Artikel 25 wurde ergänzt, da unvollständig und somit eine gerechtere Gebührenabstufung gewährleistet wird.	

Berechnungsgrundlage der Einsparungen gegenüber monatlicher Nutzung:

10 m² x Fr. 12.– x 6 Monate = Fr. 720.–

50 m² x Fr. 12.– x 6 Monate = Fr. 3'600.–

100 m² x Fr. 12.– x 6 Monate = Fr. 7'200.–

O. Sozialdienst

Bisherige Fassung

Artikel 48 Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter

Weiterverrechnung der externen Kosten gemäss Rechnung der entsprechenden Fachstelle.

Neue Fassung

Artikel 48 Aufsicht über Kinderbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter

Für die Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen für Kindertagesstätten wird eine Gebühr von Fr. 500.– erhoben.

Begründung

Mit Inkrafttreten des neuen Kinder -und Jugendhilfegesetzes **per 1. August 2020** wurden auch Änderungen in der Kinder- Jugendhilfeverordnung vorgenommen. Gemäss Art.12 lit. h der Kinder- und Jugendhilfeverordnung betragen die Gebühren seither **Fr. 500.– für die Erteilung und Erneuerungen von Bewilligungen von Kitas**. D.h. auch, dass die Gemeinde den Trägerschaften für Bewilligungen ab dem 1. August 2020 nur die Pauschale von Fr. 500.– verrechnen darf (auch wenn der Aufwand der privaten Firma höher ist). Für Aufsichtstätigkeiten **ist explizit keine Gebühr** vorgesehen worden, weshalb keine Gebühr für die Aufsichtstätigkeit auferlegt werden darf.

Mit der Anpassung diesen Gebührentarifs per 1.7.2023 wird eine rechtskonforme Handhabung gemäss Kinder- und Jugendhilfeverordnung sichergestellt.

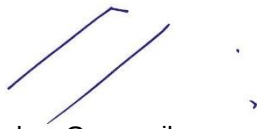
Die Änderungen sollen per 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gebührentarifs der Gemeinde Zollikon wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, allfällig nötige Anpassungen auf der Website rechtzeitig (nach Eintritt der Rechtskraft) der Webmasterin zu melden und die Abteilungen über die Änderungen zu informieren.
4. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Sammlung der kommunalen Erlasse nachzuführen.
5. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) zur Einsicht auf. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.

6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2, 3, 5)
 - Präsidialabteilung, Einbürgerungen
 - Abteilung Sicherheit und Umwelt
 - Abteilung Gesellschaft
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and strokes, positioned above the printed name.

Markus Gossweiler
Gemeindeschreiber